

Erläuterungen zu Praxisversuchen auf biologischen Landwirtschaftsbetrieben

27. November 2006, aktualisiert 30.05.2025

Grundsätze

1. Ziel der Praxisversuche ist die Datenerhebung, welche der Weiterentwicklung des Biolandbaus dient, z.B. durch Anbau neuer Sorten, Zulassung neuer Produkte/Indikationen. Bei Versuchen können auch nicht für den Biolandbau bewilligte Hilfsstoffe oder Saatgut eingesetzt werden. Zudem sind auch Versuche mit Verfahrenstechniken, Maschinen oder in der Tierhaltung/-fütterung möglich. Bei der Bewilligung von Praxisversuchen muss das FiBL sicherstellen
 - dass Praxisversuche nicht genutzt werden, um in der Produktion unerlaubte Hilfsstoffe zu verwenden;
 - dass die Erwartung der Konsumenten bezüglich der Produktionsmethoden im Biolandbau nicht getäuscht wird;
 - dass dadurch keine schädlichen Rückstände in den Ernteprodukten entstehen.
2. **Der Produzent ist dafür verantwortlich**, dass auf seinem Betrieb nur bewilligte Versuche durchgeführt werden, und dass die Auflagen eingehalten werden.
3. Bewilligungspflichtige Praxisversuche müssen **im Voraus** vom FiBL bewilligt werden. Dazu müssen das Antragsformular, ein Versuchsplan und das Beiblatt eingereicht werden.
4. Versuche mit neuen Hilfsstoffen/Indikationen/Verfahren: Es werden nur Versuche bewilligt, welche der Fragestellung angemessen sind (Auswertbarkeit, Kontrollverfahren). Verlangt werden ein Versuchsplan (im Voraus) und ein Bericht (nach Abschluss). Praxisversuche müssen eine möglichst kleine Fläche aufweisen, resp. möglichst wenige Tiere umfassen (aber trotzdem aussagekräftig sein, und den technischen Möglichkeiten entsprechen).
5. Eine Versuchsbewilligung ist **kein** Präjudiz für die spätere Beurteilung der Produkte anlässlich des Aufnahmeverfahrens in die Hilfsstoffliste oder einer Richtlinienanpassung.

Vorgehen zum Einreichen eines Gesuches

1. Gesuche werden in der Regel von Forschungsinstitutionen wie FiBL, Agroscope, Universitäten oder von Firmen eingereicht.
 - Ausgefülltes Formular «Gesuch für Praxisversuche auf Biobetrieben», inklusive Beiblatt mit den geschätzten Erntemengen für jedes Verfahren, an das FiBL schicken. Das Formular ist erhältlich unter:
<https://www.betriebsmittelliste.ch/praxisversuche.html>
2. Zwingend ist auch ein genauer Versuchsplan beizulegen. Bei neuen Hilfsstoffen sind zudem Informationen beizulegen, welche die Biotauglichkeit des Produktes belegen.

3. Das Gesuch soll in der Regel **elektronisch** gestellt werden. Der Versuchsplan soll Vorzugsweise im Format Word, Excel, PowerPoint oder PDF eingereicht werden.
4. **Gesuche einreichen an:** caroline.staeheli@fibl.org

Telefonische Auskünfte: Jacques Fuchs 062 865 63 83 (französisch), Caroline Stäheli 062 865 63 83 (deutsch), Carlo Gamper Cardinali (deutsch/englisch) 062 510 53 02.
5. Nach Abschluss des Versuchs muss dem FiBL ein Versuchsbericht vorgelegt werden, welcher den Versuchsablauf und die Ergebnisse beschreibt.

Vorgehen bei der Beurteilung der Gesuche

1. Das FiBL beurteilt Gesuche auf Grund der untenstehenden Entscheidungskriterien.
2. Gesuche werden vom FiBL in der Regel innert fünf Arbeitstagen bearbeitet. Wenn weitergehende Abklärungen notwendig sind und externe Stellen einbezogen werden müssen, kann die Frist aber deutlich länger sein. Das FiBL übernimmt keine Garantie für die Einhaltung dieser Frist. Gesuche sollen rechtzeitig gestellt werden, da Versuche erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn die schriftliche Bewilligung vorliegt.
3. Sofern für ein Versuch eine zusätzliche Abklärung mit Bio Suisse / Demeter erforderlich ist, kann die Frist bis zu vier Wochen betragen. Dies ist immer der Fall bei Versuchen mit neuen Verfahrenstechniken, Maschinen oder in der Tierhaltung/-fütterung.
4. Nach dem Entscheid erhält der Produzent eine schriftliche Versuchsbewilligung, resp. Ablehnung. Eine Kopie per E-Mail erhalten:
 - Der Versuchsansteller
 - Die Kontrollfirma
 - Die Zertifizierungsfirma
 - Die MKA der Bio Suisse
 - Die KfR von Demeter (sofern Demeter-Betrieb)
 - Das BLW, Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
5. Die Bewilligung enthält folgende Angaben:
 - Name des Versuchsanstellers
 - Name und Adresse des Betriebes
 - Bezeichnung der betroffenen Parzelle
 - Bezeichnung der betroffenen Kultur / Sorte, resp. Tierart
 - Grösse der betroffenen Fläche, resp. Anzahl betroffenen Tiere
 - Bezeichnung der bewilligten Hilfsstoffe, Verfahren oder Haltungsweise bzw. Fütterung der Tiere
 - Ein Beiblatt mit den Vermarktungsauflagen, separat für jedes Verfahren. Bei Versuchen mit unterschiedlich behandelten Sorten werden die Vermarktungsauflagen für jede Sorte / Behandlung festgelegt.

- Ein Beiblatt mit dem Versuchsplan / Versuchsanordnung

Entscheidungskriterien

1. Zulassung des Versuches Versuche können nur bewilligt werden, wenn

- der Versuch der Weiterentwicklung des Biolandbaus dient (sinnvolle Fragestellung von allgemeinem Interesse), und
- die Versuchsanordnung der Fragestellung angemessen ist (Kontrollparzellen, resp. -tiere, allenfalls Rückstellproben zur Analyse), und
- die **behandelte Fläche, resp. Anzahl Tiere, möglichst klein** ist, und
- der verwendete Hilfsstoff den Prinzipien der biologischen Landwirtschaft entspricht. Dies gilt als gegeben, wenn ein Stoff gemäss BioV-EVD oder gemäss EEC 2092/91 zugelassen ist, oder wenn er den Kriterien des Codex Alimentarius entspricht (Codex Alimentarius Norms, GL 32 – 1999, Rev. I – 2001, Section 5.1).
- Sortenversuche mit gebeiztem Saat- oder Pflanzgut werden nur bewilligt, wenn von derselben Sorte kein ungebeiztes Saatgut verfügbar ist und wenn ein erhöhtes Interesse an der Verwendung dieser Sorte besteht (Abklärung durch Saatgutstelle FiBL).

Versuchsansteller werden darauf hingewiesen, dass Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und Versuche mit Organismen zusätzlich vom BLV bewilligt werden müssen (generelle, resp. Einzelbewilligung). Formulare sind erhältlich unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/gesuche-und-antraege/gesuche-versuche-nicht-bewilligten-pflanzenschutzmittel.html>

Das FiBL behält sich vor, in Einzelfällen eine Kopie der BLV-Bewilligung zu verlangen.

2. Einschränkungen der Vermarktung

- Für Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gelten in jedem Fall die Vermarktungseinschränkungen gemäss der Bewilligung des BLV. Der Versuchsansteller ist verantwortlich allfällige Vermarktungseinschränkungen und Wartefristen mit dem Fachbereich Lebensmittelhygiene des BLV abzuklären (058 467 21 82 / info@blv.admin.ch / lme@blv.admin.ch).
- Zusätzlich kann das FiBL die Vermarktung als Bio-Produkt einschränken und allfällige Wartefristen im Biobereich verfügen. Sofern ein Stoff im Ausland für den Biolandbau zugelassen ist, kann das FiBL auf eine solche Einschränkung verzichten.
- Zusätzlich kann das FiBL die Vermarktung als Knospe/Bio Suisse-Produkt weiter einschränken. Dabei stützt es sich auf die FiBL-Hilfsstoffliste, die Richtlinien und Weisungen der Bio Suisse und auf Grundsatzentscheide der Markenkommisionen.

Spezialfälle**1. Sortenversuche mit chemisch gebeiztem Saat- oder Pflanzgut**

Gesuche einreichen an: matthias.klaiss@fibl.org. Telefonische Auskünfte: 062 865 72 08; Fax 062 865 72 73.

Zulassung: Solche Versuche werden nur zugelassen, wenn nachweislich kein ungebeiztes Saat- oder Pflanzgut derselben Sorte verfügbar ist und wenn ein erhöhtes Interesse an der Verwendung dieser Sorte besteht.

Vermarktungseinschränkungen: Für die behandelten Ernteprodukte wird immer eine Vermarktungssperre verhängt.

2. Schutz von Versuchen mit im Biolandbau nicht erlaubten Hilfsstoffen

Grundsatz: Bei Versuchen können auch nicht für den Biolandbau bewilligte Hilfsstoffe eingesetzt werden, wenn sonst wesentliche Störfaktoren die Auswertbarkeit gefährden (Bsp: Schutz eines Sortenversuches vor Schädlingsbefall).

Zulassung: Solche Versuche werden nur ausnahmsweise zugelassen, wenn ein grosses Risiko besteht, dass der Versuch scheitern könnte.

Vermarktungseinschränkungen: Für die behandelten Ernteprodukte wird immer eine Vermarktungssperre verhängt.